

**Satzung der Stadt Cloppenburg zur Entgeltordnung
für das Cloppenburger Cityfest
vom 12.Dezember 1994
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2009**

Der Rat der Stadt Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 12.12.1994 beschlossen:

1. Die Stadt Cloppenburg veranstaltet jährlich am letzten Septemberwochenende gemeinsam mit den Straßengemeinschaften, anliegenden Geschäften und örtlichen Vereinen das Cityfest in der Fußgängerzone und den angrenzenden Straßenbereichen.
2. Die der Stadt Cloppenburg für die Veranstaltung entstehenden Kosten (außer Personalkosten von nicht kostenrechnenden Einrichtungen) sind auf die Inhaber der gastronomischen Stände und Warenverkaufsstände umzulegen.

Das zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach der Größe des Standes, wobei alle für den Verkauf bedeutsamen Frontlängen zugrunde gelegt werden, sowie nach seiner Zuordnung entsprechend seiner Platzierung in eine von den aufgeführten Kategorien.

Die Zuordnung der einzelnen Stand-Plätze zu den Kategorien wird von einem Arbeitskreis vorgenommen, dem je ein Vertreter der Stadtverwaltung, der betroffenen Straßengemeinschaften, dem örtlichen Schaustellerverein und des örtlichen Hotel- und Gaststättenverbandes angehören.

3. Entgelt je laufenden Meter

a) Getränkestände

Erste Kategorie	225,00 Euro
Zweite Kategorie	200,00 Euro
Dritte Kategorie	155,00 Euro
Vierte Kategorie	105,00 Euro
Fünfte Kategorie	75,00 Euro

b) Imbissstände

Erste Kategorie	145,00 Euro
Zweite Kategorie	105,00 Euro
Dritte Kategorie	90,00 Euro
Vierte Kategorie	60,00 Euro

c) Verzehrstände, jedoch nicht Imbisse

Erste Kategorie (Mindestgebühr = 70,00 Euro)	16,00 Euro
Zweite Kategorie (Mindestgebühr = 50,00 Euro)	12,00 Euro

d) Warenverkaufsstände

Erste Kategorie (Mindestgebühr = 50,00 Euro)	12,00 Euro
--	------------

Zweite Kategorie (Mindestgebühr = 40,00 Euro)
10,00 Euro

- e) Neben diesem Entgelt ist die gaststättenrechtlich vorgeschriebene Gestattungsgebühr zu entrichten. Sobald die Gestattungsgebühr in der bisherigen Form nicht mehr zu entrichten ist, werden die in Nr. 3 a genannten Entgelte um 15,00 Euro erhöht.
- f) Auf die Entgelte nach Nr. 3a bis 3d ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Diese Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Cloppenburg, den 14.12.2009

**Dr. Wiese
Bürgermeister**